

**Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Beuchel/Kirchenkreis
Wittenberg – Änderung des § 1 Absatz 4 Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLG)**

1.

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, dass PräLG dahingehend zu ändern, dass Verkündigungsdienst im Ehrenamt nach einer Verwaltungsdienstordnung des Landeskirchenamtes vergütet wird. Daneben sollen weiterhin die Auslagen auf Antrag erstattet werden. Begründet wird der Antrag mit dem Engagement der Lektoren und Prädikanten zur Leitung von Gottesdiensten, die neben den erstattungsfähigen Auslagen auch einen erheblichen Zeitaufwand einsetzen. Eine Vergütung wird als angemessene Art der Wertschätzung gesehen. Als weitere Begründung wird darauf verwiesen, dass im kirchenmusikalischen Dienst Regelungen zur Vergütung bestehen und deshalb eine Gleichstellung längst überfällig wäre.

2.

In § 1 Absatz 4 PräLG ist bisher geregelt, dass der Verkündigungsdienst im Ehrenamt ohne Vergütung geschieht. Die Erstattung von Auslagen ist hier auch bisher vorgesehen. Die Ausführungsbestimmungen bestimmen als Auslagen insbesondere Fahrtkosten, Kosten der Beschaffung von Lesepredigten, Literatur und Agenden. Die Kosten dafür trägt der Kirchenkreis. Die Ausbildung und Weiterbildung der Lektoren verantwortet der Kirchenkreis (§ 4 Absatz 2 PräLG), er fördert die Weiterbildung der Prädikanten (§ 8 Absatz 7 PräLG).

3.

Für den Bereich des kirchenmusikalischen Dienstes gibt es die Verwaltungsanordnung zur Festsetzung von Einzelvergütungen für den kirchenmusikalischen Dienst. Die Anwendung dieser Einzelvergütungssätze ist als Zahlung von Honoraren zu bewerten. Damit findet in diesem Rahmen kein ehrenamtlicher Dienst statt sondern kirchenmusikalischer Dienst gegen Bezahlung.

4.

Der Landeskirchenrat sieht den eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des PräLG kritisch und empfiehlt der Landessynode ihn aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen:

- Mit einer Vergütung des Lektoren- und Prädikantendienstes wird die Logik des Ehrenamtes verlassen. Ein Dienst gegen Entgelt ist kein ehrenamtlicher Dienst.
- Der Vergleich mit dem kirchenmusikalischen Dienst ist sachlich falsch – hier werden unterschiedliche Dinge verglichen. Im kirchenmusikalischen Dienst gibt es mit den Einzelvergütungssätzen Festsetzungen von Honoraren für einzelne kirchenmusikalische Dienste. Diese sind keine ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Dienste. Hier handelt es sich um Tätigkeiten im Nebenamt. Daneben gibt es im kirchenmusikalischen Bereich umfangreiches ehrenamtliches Engagement von Organisten, Chorleitern und Posaunenchorleitern ohne jegliche Honorierung.
- Eine Vergütung des Lektoren- und Prädikantendienstes setzt eine Grundsatzentscheidung der Synode voraus, wie mit der Monetarisierung des Ehrenamtes in der EKM umgegangen werden

soll. Dazu hat sich die Synode vorgenommen, auf ihrer 9. Tagung das Thema Ehrenamt zu diskutieren. Diese Diskussion soll nicht durch Vorwegnahme einer Entscheidung für die Prädikanten und Lektoren bereits in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. In Nachfolge einer solchen Entscheidung wäre mit weiteren Vergütungsforderungen aus dem kirchenmusikalischen Bereich (siehe oben) sowie aus dem Bereich Gemeindepädagogik und anderen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinden zu rechnen.

- Die Erstattung von Sachkosten ist ernst zu nehmen. Ggf. können Sachkosten auch mittels Aufwandspauschalen erstattet werden.
- Unsere Verfassung verweist auf die Gleichwertigkeit aller Dienste im Haupt- und Ehrenamt. Hier würden wir mit der im Antrag Beuchel gesetzten Zielrichtung konsequent betrachtet, jegliches Ehrenamt infrage stellen. Dies kann nicht gewollt sein. Das Ehrenamt soll nicht durch zusätzliche Ausweitung des Nebenamtes ausgehöhlt werden.

Der Landeskirchenrat empfiehlt aus den oben genannten Gründen, den Antrag abzulehnen.